Finanzordnung der SG Neptun Markneukirchen e.V.

§ 1 - Grundsätze

- 1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 1.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
 - 1.2. Für den Gesamtverein und für jede Sektion gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - 1.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Belegführung

- 2.1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- 2.2. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe/Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 2 - Zahlungsverkehr, Führung und Nutzung der Konten

1. Schatzmeister

- 1.1. Dem Schatzmeister stehen folgende Konten und eine Bargeldkasse für den Zahlungsverkehr zur Verfügung:
 - a. Bargeldkasse bis € 1.000,00
 - b. Girokonten für die laufenden Geld-/Vereinsgeschäfte: Konto-Nr. 3603002090 | BLZ 87058000 | Sparkasse Vogtland Konto-Nr. 5038088000 | BLZ 87095824 | Volksbank Vogtland
- 1.2. Daneben können kurzfristig nicht benötigte Geldbeträge in risikolose Sparbücher, Tagesgelder oder ähnliches bei vorgenannten Banken verzinslich angelegt werden.
- 1.3. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 1/2. dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 1.4. Folgende Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel zahlungsverkehrstechnisch nur über den Schatzmeister abzuwickeln:
 - a. <u>Einnahmen:</u> Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse von Verbänden und Behörden, Spenden und Sponsoring, Bahngeld Kegelbahn, Zinsen, Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
 - b. <u>Ausgaben:</u> Übungsleiterhonorare, Miete und Pacht für die Nutzung der Sportanlagen, Betriebskosten Kegelbahn, Abgaben Kreis- und Landessportbund sowie an die Fachverbände, Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Vereinsveranstaltungen

2. Sektionen

- 2.1. Die laufenden Finanzgeschäfte der Sektionen werden über eine Handkasse (Höchstbetrag € 500,00) abgewickelt, die von jedem Kassenwart geführt wird.
- 2.2. Folgende Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel zahlungsverkehrstechnisch über die Sektionshandkassen abzuwickeln:
 - a. <u>Einnahmen:</u> zusätzliche Mitgliedsbeiträge, Ein- und Auftrittsgelder, Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, Einnahmen aus Sektionsveranstaltungen

- b. <u>Ausgaben:</u> freiwillige zusätzliche Übungsleiterhonorare, Sportkleidung/-geräte, Wettkampf- und Reisekosten, Ausgaben für Sektionsveranstaltungen
- 2.3. Bei nicht ausreichendem Barbestand in den Handkassen oder Rechnungsbegleichung per Überweisung können vorgenannte Zahlungen durch den Schatzmeister getätigt werden.
- 2.4. Einnahmen aus zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen oder Sektionsveranstaltungen verbleiben in den Handkassen der Sektionen, soweit der Kassenhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.
- 2.5. Einzahlungen auf die Bankkonten sind bei Überschreiten der Höchstbetragsgrenze über den Schatzmeister zu tätigen.
- 2.6. Die Kassenwarte können zum Auffüllen der Handkassen ebenfalls Mittel von den Bankkonten über den Schatzmeister abrufen.
- 2.7. Einnahmen aus Spenden für die einzelnen Sektionen laufen über den Schatzmeister, dieser informiert gegebenenfalls die betreffende Sektion. Die Spenden werden nach Bedarf von den Kassenwarten angefordert.
- 2.8. Zahlungen dürfen vom Kassenwart nur geleistet werden, wenn sie nach § 1/2. dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- Sonstige Ausgaben, die zur Geschäftsführung nötig sind (z.B. Büromaterial, Porti, Jubiläen, Ehrungen usw.), werden je nach Anfall durch den Schatzmeister oder die Kassenwarts geleistet.

§ 3 - Haushaltsplan und Erfolgsrechnung

- 1. Unabhängig und losgelöst von § 2 (Regelungen zum Zahlungsverkehr) gilt für den Verein und die Sektionen das Kostendeckungsprinzip.
- 2. Dazu werden die Einnahmen und Ausgaben teilweise oder in vollem Umfang den Sektionen ASG, Akrobatik, Handball, Kegeln und Volleyball bzw. dem Verein zugerechnet. Die Allgemeine Sportgruppe (ASG) gilt hierbei als eine Sektion.
- 3. Die Einnahmen und Ausgaben, die die Kegelbahn betreffen, werden in vollem Umfang separat aufgeführt.
- 4. Um die Zurechnung der Einnahmen und Ausgaben besser darstellen zu können, wurde mit Beginn 1.1.2009 eine Excel-Tabelle mit dazugehörigem Kontenplan eingeführt, die für alle Kassenwarts bindend ist. Somit erfolgt sektionsübergreifend eine einheitliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Konten bzw. Bereichen.
 - 4.1. Diese Excel-Tabelle ist von jedem Kassenwart zu führen und es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung (mindestens jedoch Ende April und Ende September) mit dem Schatzmeister.
 - 4.2. Die zum 1.1.2009 eingeführte "Kontenführung" für die Sektionen bedingt, dass von den Finanzmitteln auf den Bankkonten ein Teil den einzelnen Sektionen zuzurechnen ist. Dieser "Hauptkassenanteil" und das Bargeld in den Handkassen stellen somit die liquiden Mittel der jeweiligen Sektion dar.
- 5. Die vorgenannte Excel-Tabelle ermöglicht ebenso die Eingabe von Planzahlen:
 - 5.1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand (Schatzmeister) und von den Sektionen ein Haushaltsplan aufgestellt werden, der vom Gesamtvorstand beraten und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.
 - 5.2. Vom Verein werden folgende Positionen in der Erfolgsrechnung übernommen und somit im Haushaltsplan aufgeführt:

- a. Zuschüsse von Behörden und Verbänden
- b. Spenden, sofern nicht Sektionsbezogen
- c. Übungsleiterhonorare
- d. Ausbildungs- und Weiterbildungskosten
- e. Fahrtkosten für Kinder und Jugendliche
- f. Jubiläen und Ehrungen
- g. Zinserträge
- h. Versicherungen, Umsatzsteuer
- i. Einnahmen und Ausgaben aus/für Vereinsveranstaltungen
- 5.3. Von den einzelnen Sektionen werden folgende Positionen in der Erfolgsrechnung übernommen und somit im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. anteiliger Rücklauf der Mitgliedsbeiträge der Sektion und zusätzliche Mitgliedsbeiträge
 - b. vom Spender der Sektion zugewiesene Spenden
 - c. Miete und Pacht Sportanlagen
 - d. Abgaben Landes- und Kreissportbund sowie Fachverband (da mitgliederbezogen ermittelt)
 - e. Sportkleidung, -geräte
 - f. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
 - g. Wettkampf- und Reisekosten
 - h. Einnahmen und Ausgaben aus/für Sektionsveranstaltungen
- 6. Abweichungen und Änderungen der unter § 3 festgelegten Punkte sind nach Absprache und Beschluss durch den Gesamtvorstand möglich. Die aktuell geltenden Beschlüsse des (Gesamt-)Vorstandes betreffend die Finanzarbeit im Verein und den Sektionen sind als Anlage zu dieser Finanzordnung zu führen.
- 7. Die Kassenwarte und der Schatzmeister sind für die Einhaltung des jeweiligen Haushaltsplanes verantwortlich.
- 8. Bei Einzelausgaben von mehr als € 500,- hat eine vorherige Beratung und Beschlussfassung hierüber im Gesamtvorstand zu erfolgen.
- 9. Bei Minusbeträgen über € 1.000,- beim "Hauptkassenanteil" einer Sektion erfolgt umgehend Bericht an den Gesamtvorstand und Beratung hierüber.

§ 4 - Jahresabschluss

- Im Jahresabschluss des Gesamtvereins müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Sektionen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2. Die Einnahmen-/Überschussrechnungen der Sektionen sind in der Gesamtvorstandssitzung im Januar von den Kassenwarts dem Schatzmeister zu übergeben und dieser erstellt den Jahresabschluss (Einnahmen-/Überschussrechnung und Schulden-/Vermögensübersicht) des Gesamtvereins bis zur Februarsitzung und legt diesen dem Gesamtvorstand vor.
- 3. Der Jahresabschluss des Gesamtvereins ist der Gesamtmitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Sektionsleitungen führen jeweils eine Mitgliederliste und ein Vorstandsmitglied führt eine Gesamtmitgliederliste.
- 2. Die Überprüfung bzw. Abstimmung dieser Mitgliederlisten erfolgt durch das Vorstandsmitglied und die Sektionsleitungen im März (vor der Beitragskassierung) und September eines Jahres.
- 3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen ab 1.1.2013:

a. Kinder und Azubis $\in 21$,-b. Erwachsene $\in 42$,-c. Senioren $\in 30$,-.

- 4. Mitgliedsbeiträge des Vereins werden halbjährlich (jeweils halber Jahresbeitrag) zum 31.3. und 30.9. im Lastschriftverfahren eingezogen, als Überweisung entrichtet oder durch Kassierung (vor allem im Kinder- und Jugendbereich) in den Sektionen erhoben und auf ein Vereinsbankkonto überwiesen/eingezahlt.
- 5. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge der Sektionen werden von den Sektionen festgelegt und kassiert. Sie verbleiben in den Handkassen.
- 6. Die Kontrolle der Beitragskassierung erfolgt durch den Schatzmeister und die Kassenwarts.
- 7. Zu Beginn eines jeden Jahres beschließt der Vorstand die Höhe des prozentualen anteiligen Rücklaufes der Mitgliedsbeiträge an die Sektionen.

§ 6 - Spenden - Zuschüsse

- 1. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sektion zugewiesen werden.
- 2. Der Schatzmeister stellt die entsprechende Spendenbescheinigung aus und lässt diese dem Spender zukommen.
- 3. Zweckgebundene und nichtzweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung verteilt.
- 4. Versicherungsprämien kommen dem Gesamtverein zugute.

§ 7 - Inventar

- Zur Erfassung des Inventars ist vom Gesamtvorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen und fortlaufend zu führen. Als Inventar gelten bewegliche, abnutzbare und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten (incl. Anschaffungsnebenkosten) von mehr als € 410,- inclusive Umsatzsteuer.
- 2. Sämtliche im Verein vorhandenen Werte (Bargeld, Inventar, Sportgeräte, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Gesamtvorstand am 1.2.2013 bestätigt und tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Markneukirchen, den 04.02.2013

Der Vorstand